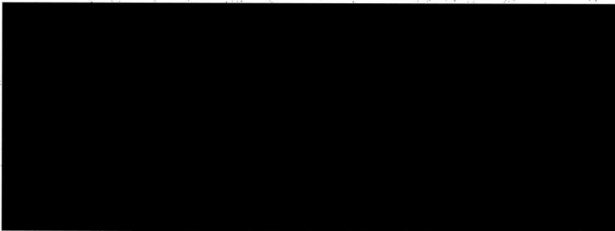




Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 10 02 62, 03002 Cottbus



STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-62/22.0802PD**
ANSPRECHPARTNER [REDACTED]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Karl-Liebknecht-Str. 36
03046 Cottbus
TEL +49 (0)355 3574 [REDACTED]
FAX +49 (0)355 3574 [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

Vorab per E-Mail an:



DATUM 16.12.2022

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bezüglich Unterlagen zu Energieversorgungssicherungsmaßnahmen

Ihre E-Mails vom 03.12.2022 und 12.12.2022



in der o. g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 03.12.2022 bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA).

Sie bitten um Informationen zu den von der BlmA getroffenen Maßnahmen zur Energieversorgungssicherung nach der Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) und der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV). Konkret begehren Sie die Überlassung sämtlicher internen Konzepte, Weisungen, Pläne und Kommunikation zu den getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen für die Liegenschaften der BlmA.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind. Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BlmA für Anträge nach dem IFG und dem UIG zuständig. Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, entspricht dies dem Musterantragstext der Internetseite "Frag den Staat". Die BlmA ist jedoch keine zuständige Stelle nach §§ 1, 2 Abs. 2 VIG. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist somit nicht eröffnet. Ich gehe davon aus, dass Sie diesbezüglich keine weitergehende, förmliche Bescheidung (förmliche Ablehnung) erwarten. Zudem dürfte es sich bei der von Ihnen beantragten Auskunft nicht um eine Umweltinformation im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG handeln. Ihr Antrag wird daher von mir ausschließlich nach dem IFG behandelt.

Einen wortgleichen Antrag haben Sie auch mit E-Mail vom 12.12.2022 gestellt. Ich gehe davon aus, dass dies eine versehentliche Doppelung Ihres Antrages ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich um Rückmeldung, da wir ansonsten die doppelte Anfrage als einen Antrag bearbeiten.

Ich habe den zuständigen Fachbereich um die für die Beantwortung Ihrer Anfrage erforderlichen Auskünfte gebeten. Sobald sie mir vorliegen, werde ich unaufgefordert auf Ihren Antrag zurückkommen.

Derzeit ist daher noch nicht absehbar, ob Kosten gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) entstehen werden. Der Informationszugang ist nur gebührenfrei, wenn es sich um einfache Auskünfte handelt. Ob und in welcher Höhe in Ihrem Fall eine Gebühr zu erheben wäre, richtet sich nach dem mit der Bearbeitung Ihrer Anfrage verbundenen Verwaltungsaufwand. Die BImA orientiert sich bei der Bemessung der Gebühren an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2020 (Az.: 10 C 23/19). Danach erfolgt die Gebührenberechnung auf der Grundlage pauschalierter Stundensätze, die bei der BImA abhängig von der jeweils mit der Bearbeitung Ihres Antrags befassten Beschäftigtengruppe zwischen 31,00 Euro und 61,00 Euro liegen, wobei die in den jeweiligen Gebührentatbeständen der Anlage zur IFGGebV genannten Höchstgebühren als Kappungsgrenze anzuwenden sind. Die Höhe der Gebühren kann danach bis zu 500,00 € zuzüglich etwaiger Auslagen betragen.

Ich werde unaufgefordert erneut auf Sie zukommen, wenn mir die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Informationen zugegangen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

